

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Vergabenummer

10/4.2-2026-0333

Baumaßnahme

Verkehrswegebauarbeiten, Erdarbeiten, Landschaftsbauarbeiten - KSP Dahlbuschpark,
Beethovenstraße/Steeler Straße, 45884 Gelsenkirchen

Leistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

0 Die VOB/B und VOB/C werden für die Auftragsausführung vereinbart und werden Vertragsbestandteil.

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am
- ☐ spätestens __ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der __ KW 2026 ,spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☒ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum 15.09.2026 zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am
- ☐ innerhalb von __ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☒ in der 26 KW 2030, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 - ☒ Abschluss bauliche Arbeiten 01.04.2027
 - Abnahme Fertigstellungspflege 26 KW 2028
 - Abnahme Entwicklungspflege 26 KW 2030

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
 - ☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
- Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☒

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐

Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☒

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 frei

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Begriffe/Abkürzungen/Zuständigkeiten

Bauherr (BH)/Auftraggeber (AG)→ Stadt Gelsenkirchen, Bauüberwachung (BÜ) in Vertretung für Bauherr/Auftraggeber → GELSENDIENSTE (teilweise in Kombination mit externem Planungsbüro als Dienstleister für den Bauherrn)

10.2 Energieanschlüsse (Strom- und Wasser)

Der Auftragnehmer hat den Strom- und Wasseranschluss, soweit nachfolgend nichts Anderes in der Baubeschreibung (BB) oder in dem Leistungsverzeichnis (LV) erwähnt wird, auf eigene Kosten herzustellen und die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die Kosten des sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.

10.3 Säubern der Baustelle

Der gesamte Baubereich (Baustelle, Einrichtungs- und Lagerflächen) ist mindestens wöchentlich bzw. bei Bedarf zusätzlich auf Verlangen der Bauüberwachung von sämtlichem angefallenem Schutt und dergleichen zu säubern und aufzuräumen. Der hierbei anfallende Bauschutt ist täglich bzw. nach Erfordernis und Anweisung der Bauüberwachung abzufahren. Die Säuberung der Straßen und Zuwegungen hat bei Bedarf täglich zu erfolgen. Dabei ist vor allem zu beachten, dass die Straßen und Zuwegungen bei Arbeitsunterbrechungen (Feierabend, Wochenenden) von jeglicher Verschmutzung gesäubert sind.

10.4 Lagerflächen und Arbeitsplätze

Lagerflächen und Arbeitsplätze befinden sich innerhalb der Bearbeitungsflächen, vorwiegend in den Randbereichen, und sind von begrenzter Größe. Zusätzliche Flächen werden nicht bereitgestellt. Nimmt der Auftragnehmer öffentliche oder private Flächen bzw. Anlagen für die Abwicklung der Bauarbeiten in Anspruch, die nicht zu den Baustelleneinrichtungsflächen gehören, so hat er dies dem Auftraggeber vor Beginn der Nutzung rechtzeitig anzuzeigen.

Entsprechend notwendige Genehmigungen sind eigenverantwortlich bei Eigentümern einzuholen. Bei erforderlichen Anschlussarbeiten an den Bestand ist so wenig wie möglich in vorhandenen Flächen einzugreifen.

Die Lagerplätze sind durch den AN so zu schützen bzw. abzusperren, dass eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen werden kann. Für die Bewachung der Baustelle einschließlich Material, Geräten, Baubuden und Eigentum der Arbeitskräfte ist der AN verantwortlich. Der AG haftet nicht bei Schäden durch Diebstahl, Feuer und dergleichen. Die Sicherungs- und Absperurmaßnahmen der Lagerflächen werden nicht gesondert vergütet und sind durch den AN in der Gesamtkalkulation mit zu berücksichtigen.

Alle in Anspruch genommenen Lager- und Arbeitsflächen sind nach Abschluss der Bau-tätigkeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen. Sämtliche Kosten für den Schutz der benutzten Flächen während der Bauarbeiten und für die fachgerechte Instandsetzung der Selbigen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Fertig hergestellte Asphaltdecken und Pflasterflächen sind zu schützen und dürfen nicht mit schwerem Gerät befahren und/oder als Lagerflächen genutzt werden.

10.5 Versorgungsleitungen

Lage von Ver-/ Entsorgungsleitungen

Die in den Plänen eingetragenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind aus Katastern der Betreiber und deren Verantwortlichen übernommen. GELSENDIENSTE übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit sowie für Übereinstimmung in Lage und Höhe. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn Leitungsabfragen eigenverantwortlich durchzuführen und die Arbeiten bei den Leitungsträgern und Anlagenverantwortlichen anzuzeigen. Den Anweisungen der Betreiber ist Folge zu leisten. Bodeneingreifende Arbeiten sind in Leitungsbereichen mit größter Vorsicht auszuführen. Bei Arbeiten in Trassenbereichen sind die Bauverfahren, Abläufe und Maschinen anzupassen.

Sicherung von Ver-/ Entsorgungsleitungen

Werden bei den Bauarbeiten Kabel oder Leitungen beschädigt, haftet der Auftragnehmer für alle Schäden/Folgeschäden. In jedem Fall, auch bei leichten Beschädigungen oder Ver-änderungen der Lage der Versorgungsleitungen, sind der Auftraggeber und das zuständige Versorgungsunternehmen zu unterrichten. Werden Arbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen ausgeführt, so ist vor dem Verfüllen die Abnahme beim Versorgungs-träger zu beantragen.

10.6 Sicherheit und Arbeitsschutz

Die Beachtung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans ist verpflichtend. Der Auftragnehmer hat die Arbeiten nach der vom Koordinator gemäß § 3 BaustellV (SiGeKo) aufgestellten Baustellenordnung zu führen.

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Die Beachtung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und der geltenden Regelungen zu Gesundheitsschutz, Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene ist verpflichtend.

Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen alle Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, welche

- den Bestimmungen der Berufsgenossenschaftsvorschrift
- den für ihn sonst geltenden BG-Vorschriften
- den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln
- den arbeitsmedizinischen Regeln

entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Brennstoffe, Öle, Säuren sowie ätzende und giftige Stoffe sind in dafür geeigneten Behältern aufzubewahren und entsprechend zu bezeichnen. Die Unfallverhütungsvorschriften, die Gefahrstoffverordnung und das Wasserhaushaltsgesetz sind dabei zu beachten.

Entsprechend §§ 3 bis 6 Arbeitsschutzgesetz hat jedes Unternehmen Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen, dabei werden sie vom sicherheitstechnischen Dienst der für sie zuständigen BauBG unterstützt. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftragnehmers ist schriftlich zu benennen. Die v. g. Unterlagen sind zwei Wochen vor Baubeginn der Bauüberwachung zu übergeben. Die Ausführung aller schadstoffgeneigten Arbeiten muss den einschlägigen Vorschriften (z. B. TRGS 519, TRGS 521, TRGS 524, TRGS 551) vollumfänglich entsprechen. Die erforderliche personelle Fach-/ Sachkunde und die betriebliche Qualifikation muss vor der Ausführung nachgewiesen werden.

10.7 Schutzmaßnahmen

Geräusch-/Lärm-/Staubbelastigung

Arbeiten mit intensiver Lärm- und Staubemission und/oder Erschütterung sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung (z. B. Befeuchtung, Einsatz von Absaugvorrichtungen, etc.) sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich und rechtzeitig zu treffen. Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass Behinderungen, Belästigungen und/oder Gefährdungen so weit wie möglich ausgeschlossen sind.

Baumschutz

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie die Richtlinie für die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB) und die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Baumschutzsatzung)" zu beachten.

Eventuell erforderliche Baumschnitte bzw. Wurzelbehandlungsarbeiten sind mit GELSENDIENSTE abzustimmen. Sollten durch den Auftragnehmer Schäden an Bestandsbäumen/-gehölzen verursacht werden, so wird der Auftraggeber eine Bewertung nach der Methode Koch vornehmen lassen. Die Kosten der Gutachtererstellung und Schadensbeseitigung gehen zu Lasten des Verursachers.

10.8 Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

Es gelten die Bestimmungen der Gewerbeabfall- (GewAbfV), der Nachweisverordnung (NachwV) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Gelsenkirchen (AES) in der jeweils gültigen Fassung. Danach hat die Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling Vorrang vor der energetischen Verwertung und der Beseitigung.

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Mit der Aufnahme seiner Tätigkeit wird ein Teil der Entsorgungsverantwortung für die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle bis zur endgültigen Entsorgung an den Auftragnehmer übertragen. Er wird sowohl Abfallerzeuger als auch Abfallbesitzer zugleich und übernimmt die Entsorgungspflichten zur ordnungsgemäßen Entsorgung anfallender Bau- und Abbruchabfälle, nicht aufbereitetem Bodenmaterial, Baggergut und Bauschutt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, die Entstehung von Bau- und Abbruchabfällen zu minimieren, indem Bodenabtrag selektiv und Rückbau separierend erfolgt. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu erfassen, getrennt zu halten und zwischenzulagern, oder als Gemisch einer Aufbereitungs- und Sortieranlage zuzuführen und führt hierzu die zu erbringenden Nachweise.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind. Die Einhaltung der Getrennthaltung, die Vorbehandlung, die Aufbereitung und die schadlose Entsorgung sind zu dokumentieren. Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben sind nachvollziehbar zu begründen. Die Dokumentation zur Baumaßnahme einschließlich der Nachweise und Belege (u. a. Entsorgungsnachweise, Liefer- und Wiegescheine, Begleitscheine, Annahmescheine, Verantwortlichenerklärung, Lagepläne, Lichtbilder, etc.) ist dem Auftraggeber zwingend zu übergeben. Die Art und Zusammensetzung der entsorgten Baustoffe, Abbruch- und Bodenmaterialien muss unter Angabe der Menge, des Verwertungs-/Beseitigungsortes, der passenden Kennzeichnung (Abfallschlüssel nach AVV-Nr.), Analytik und Klassifizierung vor der Abrechnung nachgewiesen werden.

Beim Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe sowie von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut und deren Verwendung in technischen Bauwerken des Straßen- und Erdbaus ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu berücksichtigen. Mineralische Ersatzbaustoffe müssen den dort definierten Materialklassen zugeordnet werden können. Die Dokumentation der Güteüberwachung ist vor dem Einbau zur Freigabe vorzulegen.

Elektronisches Abfall-/ Nachweisverfahren:

Gefährliche Abfälle unterliegen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz einer gesonderten Behandlung und sind nachweispflichtig. Die Entsorgungswege sind durch Vorlage der Analysen vorab mit dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen abzustimmen. Für die Erzeugung, Beförderung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die geltenden abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Nachweisführung (NachwV) zu berücksichtigen.

Mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung muss der Entsorgungsnachweis dem Auftraggeber sowie dem Referat 60/5 (Umwelt) der Stadt Gelsenkirchen vorliegen. Der Entsorgungsnachweis und die Begleit-/ Übergabescheine sind in elektronischer Form zu führen und zu signieren. Die Kosten für das elektronische Abfall-/ Nachweisverfahren sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren. Der Auftragnehmer hat alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einer schadlosen, umweltfreundlichen Abfallentsorgung einzuhalten und zu dokumentieren.

10.9 Vorsorgewerte/Hintergrundgehalte Bodenmaterial

Extern anzulieferndes Bodenmaterial muss nachweislich sauber sein und darf keine techno-genen Substrate und keine Teile von ausdauernden Pflanzen enthalten. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten. Oberboden und Füllboden (≤ 10 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile) muss die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Anlage 1, Tabelle 1 und Tabelle 2 bzw. die BM-0* Werte der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), Anlage 1, Tabelle 3, einhalten. Entsprechende Eignungsnachweise und Analysen sind der Bauüberwachung unaufgefordert vor

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Lieferung des Materials vorzulegen und durch das Referat Umwelt, Abteilung 60/5 der Stadt Gelsenkirchen, prüfen und freigeben zu lassen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die angelieferten Böden durch einen unabhängigen Gutachter ggf. selbst beproben und analysieren zu lassen. Sollten die Ergebnisse nicht den vorgegebenen Werten entsprechen, sind die Böden auf Kosten des Auftragnehmers wieder auszubauen und abzufahren.

10.10 Umrechnungsgrößen für Baustoffe

Raumgewicht unverdichtet	verdichtet
Granulatasche..... t/m ³	1,2 t/m ³0,8
Betonkies 0/32.....	2,2 t/m ³
Grubenkies 0/32..... t/m ³	2,0 t/m ³1,8
Rheinsand 0/2..... t/m ³	1,8 t/m ³1,6
Dolomit-Brechsand 0/5..... t/m ³	1,5 t/m ³1,3
Nichtbindiger Füllsand 0/2..... t/m ³	1,8 t/m ³1,6
RC-Baustoff 0/45..... t/m ³	2,2 t/m ³2,0
HKS 0/45..... t/m ³	2,2 t/m ³2,0
Bergematerial..... t/m ³	2,0 t/m ³1,8
Asphalttragschicht 0/22	2,4 t/m ³
Asphaltbinder 0/16.....	2,4 t/m ³
Tragdeckschicht 0/16.....	2,5 t/m ³
Diabas-Splittmastix 0/11.....	2,5 t/m ³
Asphaltbeton 0/11.....	2,5 t/m ³
Oberboden..... t/m ³	1,8
Boden mit Steinen..... t/m ³	2,0
Füllboden..... t/m ³	1,8
Torf..... t/m ³	0,3 t/m ³0,15
Ruhrsandstein.....	2,6 t/m ³

10.11 Kampfmittel

Die aktuellen Ergebnisse der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe sind zu beachten.

Erdarbeiten sind mit der gebotenen Vorsicht auszuführen. Sollte der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt sein, oder sollten verdächtige Gegenstände beobachtet werden (Sprengkörper, Munition, Waffen etc.) sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe über die örtliche Ordnungsbehörde (Stadt Gelsenkirchen) oder Polizei zu verständigen. Die Gefahrenstelle ist unverzüglich abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden. Auf Verdachtsflächen einer Kampfmittelbelastung sind Bohr-, Ramm und Rüttelarbeiten grundsätzlich untersagt. Der Erdaushub hat unter der Einhaltung des Merkblatts der Bezirksregierung Arnsberg (Erläuterungen "Aushubarbeiten mit der gebotenen Vorsicht ausführen") zu erfolgen.

Bezirksregierung Arnsberg
Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe

58099 Hagen, 14.12.2007

Erläuterungen zu dem Begriff „Aushubarbeiten mit der gebotenen (besonderen) Vorsicht ausführen“

Ein zur Wirkung gelangtes Kampfmittel gefährdet aufgrund des Inhaltstoffes (Wirkladung) möglicherweise durch Druck, Splitter, Hitze und Brand infolge der Detonation (Explosion) sowie durch die Aufnahme (inhalativ, oral, perkutan) der teilweise giftigen Substanzen bzw. der entstehenden Dämpfe (Rauch, Aerosol) von Brand-, Leucht-, Rauch-, Nebel- und Reizmitteln bzw. „chemischer Kampfstoffe“. Sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten weitere Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung nicht möglich, kann durch die Anwendung die der jeweiligen Situation angepassten, nachstehend aufgeführten Maßnahmen bzw. Vorkehrungen ein Mindestmaß an Sicherheit erreicht werden.

Persönliche bzw. organisatorische Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten

- Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeiten über mögliche Gefährdungen informieren und über Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln unterweisen
- Zahl der eingesetzten Personen/Mitarbeiter begrenzen (soviel wie nötig, sowenig wie möglich)
- Abraum/Aushub visuell überwachen
- Boden schichtweise (lagenweise) abtragen (max. 50 cm pro Schicht/Lage)
- Kabinen der Erdbaumaschinen geschlossen halten
- beim Auftreten von außergewöhnlicher Bodenverfärbungen (z.B. Einschlagkanal, Trichter) bzw. unbekannten Objekten in der Abbaufäche Arbeiten unverzüglich einstellen

Technische Vorkehrungen

- Arbeitsmaschinen mit möglichst geringem Energieeintrag (Erschütterungen/Schwingungen) einsetzen, nötigenfalls per Hand schachten
- möglichst Erdbaumaschinen mit Fahrerkabinen und Anlagen zur Atemluftversorgung einsetzen
- Erdbaumaschinen mit Schutzverglasung (Panzer Glas) einsetzen
- Erdbaumaschinen mit verstärkter Bodenwanne / Bodenplatte einsetzen
- ferngesteuerte Maschinen (Roboter) einsetzen

Persönliche bzw. organisatorische Maßnahmen bei Kampfmittelfunden

- beim Auffinden von Kampfmitteln bzw. dem Verdacht auf Kampfmittel Arbeiten unverzüglich einstellen, Kampfmittel möglichst nicht berühren
- Arbeitsgerät mit versehentlich aufgenommenem Kampfmittel (Bombe, Granate) vorsichtig absenken (nicht entleeren), Motor abschalten und Bedienstand (Fahrerhaus) verlassen
- evtl. in Brand geratene Kampfmittel mit nasser Erde abdecken, Rauchwolken meiden
- „Fundstelle“ verlassen und Unbefugte am Betreten der „Fundstelle“ hindern, Fundstelle möglichst kennzeichnen und/oder absperren
- zuständige Polizeidienststelle/Ordnungsbehörde informieren

10.12 Vertragsbestandteile

Für alle Arbeiten gelten die VOB/B, die VOB/C, die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB), die Baubeschreibung (BB), die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die in den Vorbemerkungen zum LV aufgeführten Regelwerke als Vertragsbestandteil.

10.13 Bauleiter/Geschäftssprache

Der AN benennt der BÜ schriftlich eine Woche vor Baubeginn einen in Wort und Schrift deutschsprachigen, verantwortlichen Bauleiter als seinen Vertreter für die Baumaßnahme. Während der Arbeiten muss die Baustelle ständig mit einem dem fachkundigen Bauleiter besetzt sein. Er gilt der Bauüberwachung des Auftraggebers gegenüber als Vertreter des Auftragnehmers und muss für den AG bzw. dessen BÜ werktags permanent erreichbar sein. Der Bauleiter hat genügend Berufserfahrung und die erforderliche Sachkenntnis zu besitzen. Es obliegt dem Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass Erklärungen des Auftraggebers an ihn weitergeleitet werden. Die Baustelle ist permanent mit Facharbeitern zu besetzen. Ein deutschsprachiger Vorarbeiter hat während der Bauarbeiten täglich auf der Baustelle zu sein. Sollte dieser durch Urlaub oder Krankheit verhindert sein, ist ein deutschsprachiger Vertreter seitens des Auftragnehmers zu benennen und zu stellen.

Geschäftssprache ist deutsch (Schriftverkehr, Protokolle, Vermerke, Baubesprechungen, Anweisungen, Anweisungen auf der Baustelle). Sofern der AN Mitarbeiter mit anderen Muttersprachen beschäftigt, ist durch den AN sicherzustellen, dass diesen notwendige, insbesondere sicherheitsrelevante Informationen verständlich übermittelt werden

10.14 Vertragsunterlagen

Die Ausführungsunterlagen wie Leistungsbeschreibung und Ausführungspläne sind ständig auf der Baustelle vorzuhalten. Der Auftraggeber stellt die Ausführungspläne auf Anfrage digital im dwg-Format zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat alle Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, auf Plausibilität zu prüfen. Etwaige Unstimmigkeiten sind rechtzeitig vor Ausführungsbeginn mit dem Auftraggeber zu klären. Ausführungsänderungen sind dem Auftraggeber schriftlich zur Freigabe anzuzeigen.

10.15 Baubesprechungen

Der Arbeitsablauf ist in enger Abstimmung mit der Bauüberwachung zu koordinieren. Diese regelt die Zusammenarbeit auf der Baustelle. Es finden mindestens einmal wöchentlich Baubesprechungen statt. Ein deutschsprachiger mit allen Vollmachten des Auftragnehmers ausgestatteter Vertreter ist zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Baubesprechungen oder an den Besprechungen mit dem SiGe-Koordinator verpflichtet.

10.16 Revisionsunterlagen/ Bescheinigungen/ Nachweise

Revisionspläne müssen die tatsächlich zur Ausführung gekommenen Bauwerksabmessungen enthalten (gilt für Lage der vom Auftragnehmer verlegten Leitungen, Einbauteile u. ä., die verwendeten Baustoffe sowie die wesentlichen Merkmale der Bauleistungen). Die Übereinstimmung mit der Ausführung ist zu bestätigen. Die Revisionsunterlagen sind gemäß den Anforderungen der Stadt Gelsenkirchen und GELSENDIENSTE (Layerlisten, Zeichnungslisten, Nomenklaturen) zu erstellen und im pdf-Format (Protokolle, Bescheinigungen, Bedienungs- und Wartungsanweisungen, technische Daten zu verbauten Bauteilen) sowie Revisionspläne in DWG-Format einzureichen.

Werk- und Montagepläne sind durch den Auftragnehmer zu fertigen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Montagearbeiten dürfen nur mit vom Auftraggeber freigegebenen Montageplänen ausgeführt werden.

10.17 Termin/Bauzeitenplan

Die Bestellung der Ausstattungselemente hat spätestens 12 Werktage nach Auftragsvergabe zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Bestellbestätigung und den Lieferavis in schriftlicher Form vorzulegen. Entsprechend der Liefertermine ist der Baustellenablauf durch den Auftragnehmer zu planen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Ein Baustellenstillstand durch Lieferzeiten ist zu vermeiden.

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Ein nach Positionen aufgliederter Bauzeitenplan ist unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn, der Bauüberwachung zur Freigabe zu übergeben, entsprechend dem Baufortschritt zu überwachen und anzupassen bzw. fortzuschreiben. Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten sind in Absprache mit der Bauüberwachung zu koordinieren und abzeichnen zu lassen. Der Auftragnehmer hat so zu disponieren, dass keine unnötigen Zeiten der Inaktivität auf der Baustelle auftreten. Aktuelle Materialverfügbarkeiten, Produktions- und Lieferzeiten sind entsprechend zu berücksichtigen. Witterungsbedingter Stillstand ist nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit entsprechenden Geräten und Facharbeitern zielstrebig die Baumaßnahme fertig zu stellen. Arbeitsunterbrechungen durch den Auftragnehmer sind unzulässig.

Es besteht kein Anspruch auf eine unterbrechungsfreie und kontinuierliche Ausführung des Arbeitsablaufs.

10.18 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, täglich Bautagesberichte zu führen und der Bauüberwachung mindestens 1x wöchentlich vorzulegen. Mindestens müssen folgende Angaben vermerkt werden:

- Bezeichnung der Baumaßnahme/ Baustelle
- Angaben zu Mitarbeiter mit
 - o Anzahl
 - o Name
 - o Qualifikation
- Angaben zu Arbeitsgerät/ Großmaschinen mit
 - o Anzahl
 - o Typenbezeichnung
- Arbeitsbeginn/ -ende
- Täglicher Arbeitsfortschritt mit Angabe der entsprechenden Positionsnummern der Leistungsbeschreibung
- Außentemperatur (min. und max. Temperatur) mit detaillierten Wetterangaben
- Materialeingang, Lieferung von Stoffen und Bauteilen (Liefer-, Wiegenachweise)
- Materialabgang, Abfuhr von Bauabfällen, Stoffen und Aushubmaterialien (Wiegenachweise, Annahmeerklärungen)
- Unterbrechungen, Verzögerungen

Auf Verlangen kann der Empfang durch die BÜ bestätigt werden, hieraus erfolgt jedoch keine Anerkennung der Richtigkeit.

10.19 Feststellen der Leistung

Es ist eine förmliche Abnahme der Leistung erforderlich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet Teilleistungen bis zur Abnahme ausreichend zu schützen.

10.20 Aufmaße/Einmessungen

Aufmaße sind vom Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen. Nur genehmigte und freigegebene Pläne sind Grundlage für die Ausführung und Abrechnung. Die erforderlichen Vermessungsleistungen sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu erbringen. Das Abstecken von Hauptachsen und das Schaffen der Höhenfestpunkte ist Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sämtliche Einmessungsarbeiten nach Lage und Höhe für alle wesentlichen Bauarbeiten nach der Erstellung dem Auftraggeber zur Abnahme anzuzeigen. Der Auftraggeber behält sich die Prüfung der einzelnen Einmessungsarbeiten vor.

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

10.21 Materialien/ Baustoff

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in den verwendeten Materialien keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffe enthalten sind. Dies gilt auch für Materialien, die von Dritten bezogen, bzw. von Nachunternehmern eingesetzt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Eignung der Baustoffe, Bauteile und Bauverfahren sowie der eigenen Leistung sorgfältig zu prüfen, und die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Eignungsprüfungen, Zulassungsnachweise sind der Bauüberwachung auf Verlangen vorzulegen und auf Vertragskonformität prüfen zu lassen.

Stoffe oder Bauteile, die dem Vertrag oder den Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Auftraggebers innerhalb einer von ihm bestimmten Frist von der Baustelle zu entfernen. Geschieht dies nicht, so können sie auf Kosten des Auftragnehmers oder für seine Rechnung veräußert werden (vgl. VOB/B § 4)

10.22 Rechnungslegung (Abrechnung) – Zentraler Rechnungseingang

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar vorzulegen (vgl. VOB/B § 14). Die Rechnungen sind übersichtlich gemäß den nachfolgenden Angaben aufzustellen. Die Reihenfolge und die Bezeichnung der Posten hat analog dem Leistungsverzeichnis zu erfolgen. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen, Aufmaßblätter und anderer Belege wie Lieferscheine, Wiegekarten, Entsorgungsnachweise, etc. sind mit Unterschriften zu versehen und nach Leistungsposition beizufügen. Abrechnungspläne sind in einfacher maßstabsgerechter Ausfertigung einzureichen. Zur besseren Lesbarkeit der Abrechnungspläne sind Flächen und linienhafte Strukturen farbig darzustellen. Die Plangrundlage stellt der Auftraggeber in digitaler Form zur Verfügung.

Zu den vollständigen Schlussrechnungsunterlagen gehört auch ein durch den Auftragnehmer zu erstellender Soll-/Ist-Massenabgleich für alle Baustoffe/ Schüttgüter/ Bodenmaterialien (Vergleich: Kubatur mit geliefertem und/oder entsorgtem/verwertetem Material). Die Schlussrechnung wird erst bearbeitet, wenn sämtliche abrechnungsrelevanten Unterlagen geordnet im Original vorliegen. Ist die Schlussrechnung nicht vollständig oder liegen Leistungsnachweise unsortiert und nicht den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses zugeordnet vor, wird mit dem entsprechenden Hinweis diese an den Auftragnehmer zurück-gesendet.

Die Rechnungen, einschließlich der gesamten Abrechnungsunterlagen, sind jeweils 1-fach (kumulierte Rechnung) einzureichen.

Rechnungsanschrift:
Stadtverwaltung Gelsenkirchen
Stabsstelle ZPW SE
Zukunftspartnerschaft Wohnen/Stadterneuerung
Rathaus Gelsenkirchen-Buer
Goldbergstraße 12
45894 Gelsenkirchen

Rechnungsempfänger:
GELSENDIENSTE
Planung / Neubau
Wickingstr. 25a
45886 Gelsenkirchen

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

Zusätzlich sind die Rechnungen auch per E-Mail dem zuständigen Bauleiter bei GELSENDIENSTE, Bereich Planung und Neubau, zur Verfügung zu stellen und an die Adresse

rechnung@gelsenkirchen.de

zu versenden. Bei der Rechnungslegung ist zwingend auf deutliche Angaben zu Auftragsnummer/ Empfänger der Lieferung (Referat)/ Kreditorennummer zu achten.

10.23 Nachweis der Massen

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Massen im Leistungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage mit Druckwerk laufend nachzuweisen. Die Wiegescheine müssen folgende Angaben aufgedruckt enthalten:

- Lieferwerk
- Name der Baustelle
- Bezeichnung des Wägegutes
- Nummer des Wiegescheins
- Datum und Uhrzeit der Wägung
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT)
- Bruttomasse (B)
- Nettomasse (N)
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/ aml. Kennzeichen)
- Name des Wägers

Die Wiegescheine sind zwingend bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen. Liefer- und Wiegescheine sind mit Angabe von Menge und lfd. Nummer im Bautagesberichten zu dokumentieren.

10.24 Versicherungsnachweis

Der Bieter hat eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von

5.000.000,00 € für Personenschäden und
1.000.000,00 € für Sachschäden und Vermögensschäden,
jeweils pro Schadensfall und Schadensjahr,

abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.

In dem Fall, dass keine Versicherung in der geforderten Höhe vorliegt, ist eine Bestätigung einer Versicherung vorzulegen, die die Absicht bestätigt, im Auftragsfall eine Versicherung in der geforderten Höhe abzuschließen. Vor Ausführungsbeginn ist der Versicherungsabschluss mit den geforderten Mindestdeckungssummen nachzuweisen.

10.25 Mindestanforderungen an Nebenangebote

Bei der Abgabe von Nebenangeboten sind die Nummern 4.1 bis 4.4 der Bewerbungsbedingungen zu beachten. Das Nebenangebot muss den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

10.26 Abtretungsvereinbarung

Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechtigte Gründe mit, wird der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.

10.27 Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers, insbesondere Vertrags-, Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie Angaben des Bieters/Auftragnehmers über Erfüllungsort

Besondere Vertragsbedingungen – Bauleistungen nach § 75 a GO NRW

und Gerichtsstand werden nicht Vertragsbestandteil. Sie gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

10.28 Vertragsänderungen

Jegliche Vertragsänderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

10.29 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.